

RS UVS Niederösterreich 1993/10/19 Senat-HL-93-414

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1993

Rechtssatz

Es widerspricht jeglichen Erfahrungen des täglichen Lebens, daß auf einer Baustelle ziel- und planlose Arbeiten ohne irgendwelchen Auftrag durchgeführt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at